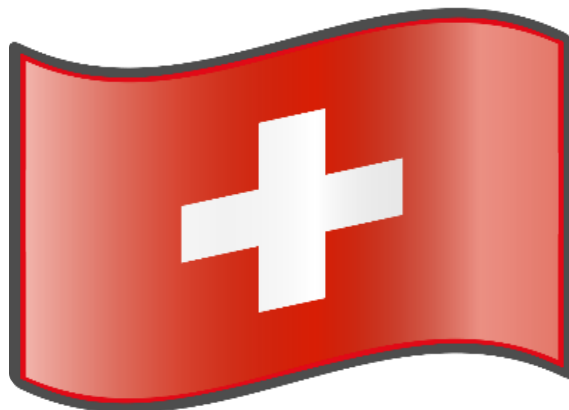


Schweizerin / Schweizer werden



Informationen und Voraussetzungen, um in Mels eingebürgert zu werden

Geltung:

Die Informationen und Voraussetzungen, um in Mels eingebürgert zu werden, gelten für Einbürgerungsgesuche, die nach 01. Januar 2023 eingehen. Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die ihre Unterlagen vor Erlass dieser Informationen abgegeben haben, werden schriftlich über Erlass und Gültigkeit informiert.

Termine:

Beachten Sie die aktuellen Termine (beispielsweise zu Bürgerversammlungen oder zum Einbürgerungstest) unter www.mels.ch bzw. www.ortsgemeinde-mels.ch

Unklarheiten?

Bei Fragen wenden Sie sich an: einbuengerungen@mels.ch oder Tel. 058 228 30 01
Büro Nr. R 0.02 "Einbürgerungen" Rathaus, Platz 2, 8887 Mels (auf Voranmeldung).

A. Einbürgerung – Integration in unsere Gesellschaft

Wer das Bürgerrecht der Gemeinde Mels - und damit des Kantons St. Gallen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft - erwerben will, muss dafür die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Wirtschaftliche und private Ziele reichen nicht aus. Es geht darum, dass sich Bewerber mit der Gemeinde Mels und der Schweiz insgesamt, ihrem Recht und ihrer Kultur identifizieren und sich in unserer Gesellschaft integriert haben. Dazu gehören nicht nur neue Rechte wie beispielsweise das Stimm- und Wahlrecht. Es gehört ganz besonders auch dazu, bereit zu sein, die vielfältigen Pflichten eines Schweizerbürgers zu erfüllen (z.B. Militärdienst, Zivilschutz etc.).

All dies ist ohne entsprechendes Wissen über unsere schweizerische Staats- und Rechtsordnung und über den Ort Mels, seine Besonderheiten, seine Kultur und die Grundzüge seiner Entwicklung, nicht möglich.

Es geht darum, sich anstelle der Gepflogenheiten des bisherigen Heimatstaates, neu auf die schweizerischen Eigenheiten einzulassen, diese mitzutragen, aktiv am Leben unserer Gemeinschaft teilzunehmen und Aufgaben in der Gemeinschaft zu übernehmen. Im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens wird es darum notwendig sein, sich genügend Zeit für die Vorbereitung des Einbürgerungstests zu nehmen.

B. Rechtliche Grundlagen für Einbürgerungen

Die Bürgerrechte der Gemeinde Mels, des Kanton St. Gallen und der Schweizerische Eidgenossenschaft sind miteinander verbunden. Das für das Einbürgerungsverfahren massgebende Recht ist auf Bundes- und vertiefend auf Kantonsstufe geregelt, insbesondere in den folgenden Rechtsgrundlagen:

1. Bund

Grundlage	Bemerkungen	Link
Schweizerische Bundesverfassung (BV) SR 101	Art. 37 und 38	BV
Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)		BÜG
Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV)		BÜV
Botschaft zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG)		Botschaft

2. Kanton

Verfassung des Kantons St.Gallen (KV) sGS 111.1	Art. 101 ff.	KV
Kantonales Bürgerrechtsgesetz (BRG) sGS 121.1		BRG
Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (BRV) sGS 121.11		BRV
Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (GebT) sGS 821.5		GebT
Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRP) sGS 951.1		VRP

3. Gemeinde

Gemeindeordnung		GO
Einbürgerungsrichtlinie		EinbR

C. Voraussetzungen für eine Einbürgerung

Der Einbürgerungsrat prüft die Einbürgerungskriterien insbesondere aufgrund der eingereichten Dokumente, eines Einbürgerungsgesprächs, eigenen Erhebungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und eines Einbürgerungstests.

Worauf kommt es bei Einbürgerungen an? Ein paar ausgewählte Hinweise:

1. Vorgaben zur Wohnsitzdauer

Das Gesuch zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn die Niederlassungsbewilligung C vorliegt und die Wohnsitzerfordernisse von Bund und Kanton erfüllt sind.

Bundesrecht:

Ein Gesuch kann ein Ausländer stellen, der während insgesamt mindestens zehn Jahren in der Schweiz gewohnt hat. Mindestens drei Jahre davon müssen in den letzten fünf Jahren vor der Einreichung des Gesuches liegen (Art. 9 Abs. 1 lit. b BÜG).

Für die Frist von zehn Jahren wird die Zeit, die ein Bewerber zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch auch in diesem Falle mindestens sechs Jahre zu betragen.

Kantonales Recht:

Das Kantonsbürgerrecht kann einem ausländischen Bewerber erst erteilt werden, wenn dieser die letzten fünf Jahre ununterbrochen im Kanton und in der politischen Gemeinde gewohnt hat (Art. 9 BRG).

2. Integration als Basis

Art. 11 Bürgerrechtsgesetz

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist; und
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Zentrale Bedeutung für eine Einbürgerung hat die Integration in unsere Gesellschaft. Integration bedeutet die Bereitschaft des Einzelnen, die Rechts- und Gesellschaftsordnung anzuerkennen, zu respektieren und sich darin einzufügen. Integriert ist damit, wer am öffentlichen Geschehen interessiert ist, unsere Kultur respektiert, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt. Integration bedeutet auch, Beziehungen zur Gemeinde, zur Nachbarschaft, zum Quartier, zu Institutionen und zum Arbeitsplatz zu schaffen und diese zu leben und zu pflegen. Unsere Sprache zu sprechen und zu verstehen, Identifikation mit dem schweizerischen Gesellschaftssystem und Beziehungen zur einheimischen Bevölkerung sind Schlüssel für eine wirkliche Integration.

Wie Art. 12 Abs. 1 des Bürgerrechtsgesetzes zeigt, bedeutet Integration u.a. auch, dass die Ehefrau beziehungsweise der Ehemann oder der eingetragene Partner beziehungsweise eingetragene Partnerin und die minderjährigen Kinder mit zu betrachten sind. In unserem Recht sind die Partner gleichwertig und gleichberechtigt. Die Stellung der Frau hat unserem Recht und unserer Kultur zu entsprechen.

Integrationskriterien

Art. 12 Abs. 1 Bürgerrechtsgesetz:

Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen;
- d. in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung; und
- e. in der Förderung und Unterstützung der Integration der Ehefrau oder des Ehemannes, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird.

3. Die Sprache als zentrale Grundlage unserer Kultur

Art. 13 Abs. 1 lit. g Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht

Ausländerinnen sind gut integriert, wenn sie ...

- g. ... über gute Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Behörden und der einheimischen Bevölkerung verfügen. Die Deutschkenntnisse werden durch einen Test nachgewiesen, wenn sie nicht offenkundig vorhanden sind.

Art. 6 Sprachnachweis Bürgerrechtsverordnung (BüV)

1 Die Bewerberin oder der Bewerber muss in einer Landessprache mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf dem Referenzniveau A2 des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen nachweisen.

2 Der Nachweis für die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 gilt als erbracht, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. eine Landessprache als Muttersprache spricht und schreibt;
- b. während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Landessprache besucht hat;
- c. eine Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in einer Landessprache abgeschlossen hat; oder
- d. über einen Sprachnachweis verfügt, der die Sprachkompetenzen nach Absatz 1 bescheinigt und der sich auf ein Sprachnachweisverfahren abstützt, das den allgemein anerkannten Qualitätsstandards für Sprachtests entspricht.

3 Das SEM unterstützt die Kantone bei der Prüfung der Sprachnachweise nach Absatz 2 Buchstabe d und bei der Ausgestaltung von kantonalen Sprachtests. Es kann Dritte mit diesen Aufgaben betrauen.

Nur wer über genügend Sprachkenntnisse zur Verständigung mit der einheimischen Bevölkerung wie auch mit den Behörden verfügt, kann die örtlichen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche kennen und verstehen.

Die Erlernung und Beherrschung der deutschen Sprache ist deshalb von zentraler Bedeutung für die Integration. Wer die obligatorische Schulzeit bzw. die Berufsbildung nicht hauptsächlich in einem deutschsprachigen Gebiet absolviert hat und die deutsche Sprache aufgrund der Herkunft offensichtlich beherrscht, muss mit einem anerkannten Zertifikat nachweisen <https://fide-admin.ch/de/sprachnachweise/anerkannte-sprachzertifikate>, dass die Sprachgrundlagen mindestens auf dem **Referenzniveau B1 (mündlich und schriftlich)** vorhanden sind.

Was bedeutet "Referenzniveau B1"?

Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet.

Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äussern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben

Herkunft Standard (GER) Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen.

4. Notwendige Vertrautheit mit den örtlichen, kantonalen und gesamtschweizerischen Verhältnissen

Wer sich in unserer Gesellschafts- und Staatsordnung – wie in jeder anderen – gut zurechtfinden will, muss mit den Verhältnissen vertraut sein. Im Einbürgerungsrecht spielt darum die Vertrautheit mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen eine bedeutende Rolle.

Art. 2 Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht (BüV)

¹ Die Bewerberin oder der Bewerber ist mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut, wenn sie oder er namentlich:

- a) über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse in der Schweiz verfügt;
- b) am sozialen und kulturellen Leben der Gesellschaft in der Schweiz teilnimmt; und
- c) Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt.

Art. 12 Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht

Ausländerinnen und Ausländer können eingebürgert werden, wenn sie zur Einbürgerung geeignet sind. Geeignet ist, wer integriert und mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen vertraut ist.

Art. 14 Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht

- a) mit den schweizerischen und örtlichen Verhältnissen ist insbesondere vertraut, wer:
 - am öffentlichen Geschehen interessiert ist, darüber Bescheid weiss und sich daran beteiligt;
- b) über die Grundsätze des Staatsaufbaus Bescheid weiss sowie über Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügt.

Einbürgerungstest: Der Einbürgerungsrat Mels führt zwei Mal pro Jahr einen schriftlichen Test durch. Die Lerninhalte und die entsprechenden Hinweise zur Vorbereitung finden Sie im Anhang 1 dieser Einbürgerungsrichtlinien.

Besuch einer öffentlichen Veranstaltung: Wer sich einbürgern lassen will, muss nachweisen, dass er

*a) Entweder eine **Bürgerversammlung** (Rechnungsgemeinde) der Politischen Gemeinde oder der Ortsgemeinde bzw.*

*b) einen **Arbeitstag** der Ortsgemeinde besucht hat und sich dies von offizieller Seite (Gemeinderats- bzw. Ortsgemeindekanzlei) bescheinigen lassen.*

Der **Pflichtbesuch** soll dazu beitragen, persönliche Erfahrungen zu sammeln und Nähe zum Gemeinwesen zu schaffen.

5. Ja zur freiheitlich-demokratischen Staatsform

Die Schweizerische Bundesverfassung mit ihren Grundsätzen, Rechten und Pflichten bildet die Basis unserer Demokratie in der Schweiz. Sie gewährt viele Handlungsspielräume, lässt Meinungen breit gelten, erfordert auf die andere Seite jedoch auch aktives Mitwirken, Toleranz und Akzeptieren anderer Vorstellungen. So ist es beispielsweise möglich, Unterschriften zu sammeln und Abstimmungen zu erwirken und damit Einfluss auf die Entwicklung zu nehmen. Umgekehrt können Abstimmungsentscheide für Einzelne und Gruppen auch unverständlich und gar schmerzhaft sein, sie sind trotzdem zu akzeptieren, denn in unserer Demokratie entscheiden Mehrheiten.

Zur verfassungsmässigen Ordnung gehören

- Achtung der Würde der Mitmenschen
- Gleichberechtigung von Mann und Frau
- Selbstbestimmungsrecht aller urteilsfähigen Menschen
- Glaubens- und Gewissensfreiheit jedes Menschen
- Anspruch auf Unversehrtheit jedes Menschen
- Verbot von Körperstrafen, Einschränkung der Freiheit, Unterdrückung
- allgemeine Wehrpflicht (Militärdienst)

Beispielsweise die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist nicht nur mit Rechten verbunden. Sie bedeutet umgekehrt, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit anderer Menschen respektiert und gewahrt werden muss - ebenso wie die weiteren Grundsätze unserer Verfassungs- und Rechtsordnung. Nachhaltige Freiheit ist mit grossen Chancen - jedoch auch Verpflichtungen verbunden, etwa zur Rücksichtnahme auf andere oder dazu, eigene Beiträge zu leisten, damit die wertvolle Freiheit auch in Zukunft möglich sein wird.

6. Geordnete persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse

Der Bürgerrechtsbewerber wird dahingehend überprüft, ob seine persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse in Ordnung sind.

Das schweizerische Gesellschaftssystem geht von der Eigenverantwortlichkeit jedes Bürgers aus. Es gehört jedoch auch die rechtliche und soziale Mitverantwortung dazu, insbesondere im familiären Kreis, aber auch am Arbeitsplatz und in der Öffentlichkeit.

In erster Linie muss der Gesuchsteller die persönlichen, familiären und finanziellen Verhältnisse offenlegen. Die Behörden haben jedoch die Aufgabe, die Verhältnisse nach Bedarf vertieft zu prüfen.

Art. 5 Gesetz über das St. Galler Bürgerrecht

¹ Einbürgerungsrat und zuständiges Departement sowie die von diesen beauftragten Stellen können für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Erlass Personendaten bearbeiten.

² Sie holen bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten die für die Erstellung des Persönlichkeitsprofils notwendigen Auskünfte ein und dürfen folgende besonders geschützte Personendaten bearbeiten:

- a) Religion und weltanschauliche Ansichten;
- b) Politische Tätigkeiten;
- c) Vorkommnisse in der Schule und Hinweise zum Verhalten von Schülerinnen und Schülern;
- d) Vorkommnisse am Arbeitsplatz;
- e) Erfüllung von familienrechtlichen Unterhaltspflichten
- f) Massnahmen der Sozialhilfe und der Arbeitslosenversicherung;
- g) Betreibungs- und Konkursverfahren
- h) Steuerausstände und Steuerstrafen;
- i) Strafrechtliche sowie administrative Verfahren und Massnahmen;
- j) Polizeidaten.

D. Verfahrensablauf

Nachfolgend finden Sie den Ablauf einer Einbürgerung, wie er in Mels Schritt für Schritt erfolgt. Bei Unklarheiten wenden Sie sich an das Sekretariat des Einbürgerungsrates (einbuengerungen@mels.ch oder Tel. 058 228 30 01):

Um den Einbürgerungsbewerbern ablehnende Entscheide und Enttäuschungen zu ersparen, empfehlen wir den Bewerbern, sich bereits vor der Einreichung eines Gesuches zu vergewissern, ob sie die Anforderungen in allen Teilen erfüllen und bei Bedarf die notwendigen Grundlagen für eine erfolgreiche Einbürgerung zu beschaffen.

Die Anforderungen gelten für alle in das Gesuch einbezogenen Personen. Der Einbürgerungsrat favorisiert aus Gründen der Integration die Einbürgerung von Familien. Die Einbürgerung Jugendlicher vor deren Volljährigkeit ist möglich. Für die Jugendlichen gelten besondere Bestimmungen:

Ausländische und staatenlose Jugendliche können vor Vollendung des **zwanzigsten** Altersjahres ein Gesuch um Besondere Einbürgerung stellen, wenn sie **wenigstens zehn Jahre in der Schweiz** und **davon mindestens fünf Jahre in der politischen Gemeinde** wohnen. Eine Doppelzählung der Wohnsitzfristen nach Bundesrecht ist bei dieser Einbürgerungsart nicht möglich.

Die Eignungskriterien für die Integration und das Vertrautsein mit den schweizerischen und örtlichen Lebensverhältnissen entsprechen denen der Einbürgerung im Allgemeinen.

Wo erhalte ich ein Einbürgerungsgesuch?	•Büro Nr. R 0.07 "Einbürgerungen" im neuen Rathaus, Platz 2, Mels (nach Voranmeldung) •Mail: einbuergerungen@mels.ch oder Tel. 058 228 30 01
Einreichung Einbürgerungsgesuch	•Das vollständige Einbürgerungsgesuch ist dem Sekretariat Einbürgerungsrat, Platz 2, 8887 Mels bis spätestens 31. März bzw. 30. September einzureichen.
Prüfung auf Vollständigkeit	•Bei Bedarf Nachforderung von Unterlagen.
Besuch eines öffentlichen Anlasses	•Einbürgerungswillige haben vor dem Einbürgerungsgespräch den Nachweis über den Besuch einer Bürgerversammlung (Rechnungsgemeinde) der Politischen oder der Ortsgemeinde zu erbringen. Möglich ist auch die Teilnahme am Arbeitstag der Ortsgemeinde.
Einholung Auskünfte bei Kanton und Gemeinde	•Einholung der notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Stellen von Kanton und Gemeinde sowie bei Dritten (Art. 5 BRG).
Bezahlung der Einbürgerungsgebühr	•Die Bezahlung der vollständigen Einbürgerungsgebühr hat bis spätestens am Tag des Gesprächs zu erfolgen. Ansonsten wird das Einbürgerungsgespräch nicht durchgeführt.
Einbürgerungsgespräch	•Die Einbürgerungswilligen werden vom Einbürgerungsrat zu einem Einbürgerungsgespräch eingeladen.
Schriftlicher Einbürgerungstest	•Der Einbürgerungstest findet zwei mal pro Jahr im September und im März statt. •Prüfungsdauer: ca. 60 Min.
Test bestanden	•Für eine erfolgreiche Prüfung müssen 66 % der maximalen Punktzahl erreicht werden. •Bei erfolgreicher Prüfung wird das Verfahren fortgesetzt.
Test nicht bestanden*	•Der Einbürgerungstest kann in einem Folgejahr wiederholt werden. •Bei einem Rückzug des Gesuchs innert 14 Tagen wird die Hälfte der bezahlten Gebühren rückerstattet.
Zustimmung zur Einbürgerung	•Der Einbürgerungsrat erteilt die Zustimmung für die Einbürgerung bis Ende Oktober. •Verfahren der öffentlichen Auflage und Bekanntmachung von 30 Tagen (Einbürgerung im Allgemeinen) •Weiterleitung an Kanton

Sind die Voraussetzungen für das Einbürgerungsverfahren erfüllt, so werden die Einbürgerungsbewerber **nach der Bezahlung der vollständigen Einbürgerungsgebühr und Durchführung des Einbürgerungsgesprächs** (vgl. Anhang 2 Gebühren) zu einem schriftlichen Einbürgerungstest eingeladen. **Jugendliche**, die ein eigenes Gesuch stellen, haben den Einbürgerungstest **ab vollendetem 14. Altersjahr** zu absolvieren. Vorbehalten bleibt ein ergänzendes Einbürgerungsgespräch durch den Einbürgerungsrat.

**Fällt das Prüfungsergebnis negativ aus, so wird dem Bewerber die Möglichkeit geboten den Test zu wiederholen. Danach entscheidet der Einbürgerungsrat mit einer entsprechenden Verfügung. Er gibt der gesuchstellenden Person Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Einbürgerungsgesuchs, wenn er beabsichtigt, dieses abzulehnen.*

Behalte ich meine bisherige Staatsangehörigkeit?

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, wenn das Recht des Herkunftslandes dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

Was muss ich unternehmen, wenn sich während des Einbürgerungsverfahrens eine Zivilstandsänderung ergibt?

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend dem Amt für Bürgerrecht und Zivilstand mitzuteilen. Ist das Einbürgerungsverfahren bei der politischen Gemeinde noch nicht abgeschlossen, ist der Einbürgerungsrat zu informieren.

Anhang 1: Hinweise zum Einbürgerungstest

Die Bewerber für eine ordentliche Einbürgerung haben einen Test zu absolvieren. Dieser beruht auf Art. 14 des Bürgerrechtsgesetzes "Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen" und ist in Art. 2 der Bürgerrechtsverordnung ausdrücklich vorgesehen. Dort wird präzisiert, dass mit "vertraut sein" gemeint ist, dass die Bewerber Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse verfügen und am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen. Auf diesen Grundlagen beruht auch der Melser Einbürgerungstest.

Im Einbürgerungstest werden Fragen aufgrund der nachfolgenden Informationsquellen erstellt. Konzentrieren Sie sich auf die konkret aufgeführten Inhalte **"Was wird vorausgesetzt"**, so können Sie sich gezielt auf den Test vorbereiten.

Broschüre "Echo" (Auflage 2024)	Worum geht es hier? - In dieser Broschüre finden Sie die für den Einbürgerungstest relevanten staatskundlichen Grundlagen. Was wird vorausgesetzt? Die Fragen beschränken sich auf die nachfolgend aufgeführten Punkte: - Zahlen und Fakten: Seite 3 - Kurze Geschichte: Seite 4 (1291, 1848 sind ausreichend) - Sprachen in der Schweiz: Seite 5 (linke Spalte, ohne Details der rechten Spalte) - Aufgaben teilen und zusammenarbeiten: Seite 7 - Gewaltenteilung im Rechtsstaat: Seite 8, 9 - Die Staatsorgane auf Bundesebene S. 9, 10 (nur Grundzüge, d.h. ohne Departementsbezeichnungen) - Rechte und Pflichten: Seiten 14-17 - Soziale Sicherheit und Gesundheit: Seiten 20, 21 - Kirche und Staat: S. 31 Wo erhalten Sie die Broschüre? - Die Broschüre können Sie beim Einwohneramt der Gemeinde Mels erwerben (Kosten Fr. 21.-). - Die Broschüre ist auch erhältlich bei HEKS-Regionalstelle Ostschweiz, Weinfelderstrasse 11, 8580 Amriswil, www.heks.ch, Email ostschweiz@heks.ch (Kosten Fr. 21.-).
Übers Mels	Worum geht es hier? - Die Gemeinde Mels entwickelt sich stark. Dem Gemeinderat ist es darum wichtig, dass die Bevölkerung gut informiert ist und weiss, welche wichtigen Entwicklungen und Projekte im Gange sind. "Übers Mels" ist das Informationsblatt der Gemeinde Mels. Was wird vorausgesetzt? - Für den Einbürgerungstest vorausgesetzt werden die jeweiligen Ausgaben seit dem letzten Einbürgerungstest (März bis September oder September bis März). - Besteht Unklarheit, welche Ausgaben «Übers Mels» relevant sind, so geben die Mitarbeitenden des Sekretariats des Einbürgerungsrates, Platz 2, 8887 Mels (einbuengerungen@mels.ch oder Tel. 058 228 30 01) gerne Auskunft. - Es geht bezüglich «Übers Mels» darum, dass die Bewerberinnen und Bewerber wesentliche Ereignisse, Entwicklungen und Besonderheiten von Mels kennen.

	Wann und wo erhalten Sie die Ausgaben vom «Üsers Mels»? - Neue Ausgaben vom «Üsers Mels» werden jeweils allen Melser Haushaltungen kostenlos zugestellt. - Alle bisherigen Ausgaben sind als pdf-Version auf der Website der Gemeinde Mels (www.mels.ch) online öffentlich verfügbar. - Fehlende Ausgaben sind in Papierform im Rathaus erhältlich. Bei Bedarf senden wir Ihnen fehlende Exemplare auch per Post zu.
Website der Politischen Gemeinde Mels	Worum geht es hier? - Ausgewählte Informationen zur politischen Gemeinde Mels Was wird vorausgesetzt? Portrait der Gemeinde Mels: - Kurzer Überblick über die Geschichte der Gemeinde Mels - Kennzahlen zu Mels: Einwohner, Weiler - Wappen, Logo Politik - Behörden: Art, Zusammensetzung und Aufgaben - Bürgerversammlung und ihre Kompetenzen - Dienstleistungen der Gemeinde (5 Beispiele) Schule - Übersicht und vorhandene Schulen in Mels Kultur, Freizeit: - Übersicht - Freizeitmöglichkeiten in der Gemeinde Mels - Kulturelles Angebot in der Gemeinde Mels Wo erhalten Sie die Informationen? - www.mels.ch
Website der Ortsgemeinde Mels	Worum geht es hier? - Ausgewählte Informationen zur Ortsgemeinde Mels Was wird vorausgesetzt? - Zusammensetzung des Ortsverwaltungsrates - Alpen der Ortsgemeinde - Waldreservate - Produkte und Dienstleistungen der Ortsgemeinde Mels Wo erhalten Sie die Informationen? - www.ortsgemeinde-mels.ch
Weisstannen	Worum geht es hier? - Ausgewählte Informationen zum Weisstannental Was wird vorausgesetzt? - 5 touristische Ziele im Weisstannental Wo erhalten Sie die Informationen? - www.weisstannental.ch

Kanton St. Gallen	Worum geht es hier? - Ausgewählte Informationen zum Kanton St. Gallen kennen Was wird vorausgesetzt? Auf der Startseite im Internetauftritt des Kantons St. Gallen ist der Zugang zu einem einfachen, kurz gehaltenen Portrait des Kantons St. Gallen. Aus diesem Portrait werden lediglich vorausgesetzt: - Bevölkerung und Gemeinden - Geografie und Umwelt - Geschichte und Wappen - Staat und Recht Wo erhalten Sie die Informationen? - www.sg.ch
--------------------------	---

Anhang 2: Gebühren

Gebührentarif Einbürgerungsverfahren der Gemeinde Mels

Verfahren	Kategorie	Gebühren
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (Einzelpersonen, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'500.--
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 6 ff. BRG).	Ausländerinnen und Ausländer (Verheiratete, einschliesslich unmündige Kinder)	Fr. 1'800.--
Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 8 ^{ter} BRG)	Ausländische und staatenlose Jugendliche (je Gesuch)	Fr. 1'300.--

Gebührenansätze für die Einteilung des Kantonsbürgerrechts ab 1.1.2018

Für die Erteilung des Kantonsbürgerrechts nach Art. 6 des Gesetzes über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.1) und Art. 10 der Verordnung über das St.Galler Bürgerrecht (sGS 121.11) ist eine Gebühr zu erheben. Die Gebühr basiert auf Ziffer 22.02 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) und beträgt zwischen Fr. 100.- und Fr. 2'000.-.

Verfahren	Kategorie	Gebühren
Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 10 KV, Art. 9 ff BRG)	Einzelpersonen ohne Kinder	Fr. 700.--
	Einzelpersonen inkl. Kinder (Ledige, Geschiedene, Verwitwete, Verheiratete ohne Einbezug des Ehepartners)	Fr. 800.--
	Ehepaar ohne Kinder	Fr. 1'000.--
	Ehepaar inkl. Einbezug Kinder	Fr. 1'100.--
Besondere Einbürgerung	Pro Gesuch	Fr. 500.--

Gebühr Bund

Der Bund verlangt für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung eine Gebühr zwischen Fr. 50.-- und Fr. 150.--.